

3. Zählt der Pächter eines zu enteignenden Grundstücks auch da im Sinne des § 135 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes zu den Nutzungsberechtigten, wo das Pachtrecht kein dingliches Recht ist?

V. Zivilsenat. Urte. v. 27. April 1918 i. S. L. (Rl.) w. Gewerkschaft
F. H. (Bekl.). Rep. V. 9/18.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist Pächter einer Domäne, von der durch Beschluß der zuständigen Behörden auf Grund der Vorschriften der §§ 135 ff. des preussischen Allgemeinen Berggesetzes größere Flächen für bergbauliche Zwecke der Beklagten enteignet wurden. Der Enteignungsbeschluß erging gegen die Eigentümerin und auch gegen den jetzigen Kläger als den Pächter der Ländereien. Der Kläger forderte Erhöhung der Entschädigung. Die streitig gewordene Frage, ob der Kläger als Pächter klageberechtigt sei, ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen vom Reichsgerichte bejaht worden.

Gründe:

„Nach § 135 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes ist der Grundbesitzer, „sei er Eigentümer oder Nutzungsberechtigter“, verpflichtet, den Grund und Boden, soweit er für den Betrieb des Bergbaues notwendig ist, an den Bergwerksbesitzer abzutreten. Darüber, ob auch der Pächter (und ebenso der Mieter) als „Nutzungsberechtigter“ anzusehen ist, besteht Streit. Von der Mehrzahl der bergrechtlichen Schriftsteller wird dies — vgl. zu § 135 Klostermann-Thielmann Anm. 12; Arndt Anm. 1; Westhoff-Schlüter Anm. 2; Westhoff, Bergbau und Grundbesitz Bd. 2 S. 29; Gottschalk in Glückauf Jahrg. 1912 S. 1325 — bejaht. Es wird — so von Westhoff und auch von Gottschalk — ausgeführt: Das Bergrecht habe den Begriff „Nutzungsberechtigter“ aus dem Allgemeinen Landrecht übernommen, dadurch sei der Begriff zu einem Bestandteile des Bergrechts geworden und deshalb

auf bergrechtlichem Gebiet auch jetzt noch maßgebend. Nach dem Landrechte sei aber, wie unstreitig ist, der Pächter (und ebenso der Mieter) dinglich berechtigt, und deshalb müsse der Pächter auch jetzt noch, wie wohl das Bürgerliche Gesetzbuch die Pacht als dingliches Recht nicht kenne, als „Nutzungsberechtigter“ gelten. Indessen in § 135 ABG. ist keine auch nur stillschweigende Verweisung auf die landrechtlichen Vorschriften zu finden. Nach § 259 Teil I Titel 21 ABG. heißt eine Sache „verpachtet“, wenn sie jemandem gegen einen bestimmten Preis „nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung“ überlassen wird. An diese Begriffsbestimmung schließt sich aber das Berggesetz in § 135, indem es lediglich von dem „Nutzungsberechtigten“ spricht, keineswegs genau an. Die gewählte Fassung konnte, wenn der Gesetzgeber des Bergrechts die landrechtlichen Vorschriften in bezug nehmen wollte, auch um so weniger als ausreichend erscheinen, als sie nur den Fall des Pächters trifft und nicht auch den Fall des Mieters, der sich in genau der gleichen rechtlichen Stellung befindet. Der Mieter hat nach § 258 a. a. O. überhaupt kein Nutzungsrecht, sondern lediglich ein Gebrauchsrecht. Andererseits läßt sich die Frage nach der Rechtsstellung des Pächters auch nicht nach den pachtrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheiden; der § 135 ABG. enthält, wie keine sog. unechte, so auch keine sog. echte Verweisung. Die abweichende Ansicht von Bötkel — Ztschr. für Bergrecht Bd. 51 S. 407; vgl. auch Müller-Erzbach S. 323 — kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Für die Auslegung des § 135 bedarf es aber auch keiner Heranziehung der Vorschriften des früheren oder des jetzigen bürgerlichen Rechtes als ergänzenden Rechtes. Aus dem Berggesetze selbst ist mit genügender Sicherheit zu entnehmen, daß die Abtretungspflicht auch dem Pächter obliegt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Pachtrecht zu den dinglichen oder zu den persönlichen Rechten zählt.

In dieser Beziehung ist nach dem Berggesetze die Rechtslage keine andere als nach dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874. Das letztere Gesetz schreibt in § 11 ausdrücklich vor, daß die Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten, die Servitutberechtigten und die Pächter und Mieter zu entschädigen sind. Daß hier Mieter und Pächter besonders hervorgehoben sind, kann nicht befremden; dessen bedurfte es, weil nach § 6 die Enteignung nur in der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte daran besteht, also nur die dinglichen Rechte umfaßt. Die Vorschrift bedeutet dagegen nicht, daß zwar auch das Pachtrecht und das Mietrecht der Enteignung unterliegen, aber nur, sofern sie dinglicher Natur sind. Gegen eine solche Beschränkung hat sich bereits der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts — RGZ. Bd. 29 S. 273 — ausgesprochen und dabei ausgeführt: Die Interessen des Mieters und Pächters seien die gleichen, möge das Recht dinglich oder

nur obligatorisch sein. Hätte das Gesetz nur den dinglich berechtigten Pächter oder Mieter im Auge gehabt, so hätte dies in einer jeden Zweifelschließenden Weise zum Ausdruck kommen können und müssen. Die Unterstellung, daß das Gesetz nur das dingliche Recht im Auge gehabt habe, sei geradezu ausgeschlossen, wenn man erwäge, daß das Gesetz für das ganze Staatsgebiet bestimmt und daß der Rechtszustand in den einzelnen Gebieten ein sehr verschiedener gewesen sei.

Nun mag zwar das Enteignungsgesetz schon allein deshalb, weil es das jüngere Gesetz ist, für die Auslegung des Berggesetzes nicht unmittelbar zu verwerthen sein. Gleichwohl aber müssen die Ausführungen jenes Urtheils auch für die vorliegende bergrechtliche Streitfrage ihre volle Bedeutung beanspruchen. Auch bei dem Berggesetze kann — vgl. zu § 148 RWG. das Urth. des erkennenden Senats Bd. 74 S. 313 — der Wille des Gesetzgebers nicht der gewesen sein, in einer Frage, die für die Beteiligten wirtschaftlich von großer Bedeutung war, für das Staatsgebiet einen nicht einheitlichen Rechtszustand zu schaffen. Eine Unterscheidung zu machen, bietet auch der Wortlaut des § 135 keinen Anlaß; die Fassung, daß der Grundeigentümer abtretungspflichtig ist, „sei er Eigentümer oder Nutzungsberechtigter“, ist im Gegenteil so allgemein, daß eine engere Auslegung sich verbietet. Auch der Pächter, der das Grundstück in seiner Hand hält, ist die Nutzungen zu ziehen berechtigt, mag ihm gegen seinen Verpächter auch nur ein schuldrechtlicher Anspruch zustehen. Gegen eine beschränkende Auslegung spricht aber vor allem auch die Vorschrift in § 142. Hiernach erlangt, wie auch in der Entscheidung RWG. Bd. 62 S. 216 bereits ausgesprochen ist, der Bergwerksbesitzer durch den Enteignungsbeschluß noch nicht das Eigentum am Grundstücke, vielmehr begründet der Beschluß gegen den Grundbesitzer nur die „Verpflichtung“ zur Abtretung. Der Eigentümerswerb vollzieht sich erst mit der Besitznahme des Grundstücks, ein nur gegen den Eigentümer ergangener Beschluß wäre, wenigstens nach früherem Rechte — die Bestimmung des Art. 22 des preussischen UG. hat hier außer Betracht zu bleiben —, gar nicht vollstreckbar gewesen. Einen solchen mit dem Ziele des Enteignungsverfahrens unvereinbaren Rechtszustand zu schaffen, kann dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen haben. Den Enteignungsantrag gegen den Pächter mit zu richten, auch wenn dieser nicht zu den aus § 135 Abtretungspflichtigen gehört, kann dem Bergwerkeigentümer nicht gestattet sein. Alle diese Erwägungen führen dazu, den Kläger, wiewohl das Pachtrecht nur ein persönliches Recht ist, für befugt zu erachten, Entschädigungsansprüche aus eigenem Rechte geltend zu machen.“ . . .